

Die Justiz und der Angeklagte - zwischen Stolz und Scham -

Dr. Piskorz hat mich auf die heutige Veranstaltung in Halle neugierig gemacht, als er Folgendes schrieb:

*„Wir stellen uns vor, dass Sie mit Ihren ... Erfahrungen im Umgang mit Menschen in Situationen, die sowohl für den Angeklagten als auch den Staatsanwalt durchaus belastend sind und zu Überreaktionen in verschiedenen Richtungen führen können, aus Ihrer Sicht zu der Frage sprechen können, inwieweit auch dem Angeklagten **Stolz** (man könnte auch sagen *Würde*) zugebilligt werden sollte **und** wie viel an **Scham** (man könnte auch sagen *Reue und Zerknirschung*) notwendig erscheinen. Interessant wäre dabei auch, inwieweit auch der beteiligte Staatsanwalt ebenfalls ein Anrecht auf Berücksichtigung seines eigenen Stolzes und seiner Würde beanspruchen darf beziehungsweise inwieweit er Überreaktionen beschämt ... eingestehen könnte.“*

Um mich und meine Position richtig einschätzen zu können, darf ich voranstellen, dass ich ab 1975 zunächst ein Jahr Amtsrichter in Stuttgart war, und zwar zunächst Haftrichter in Stammheim, dann Zivil- und schließlich Strafrichter. Seit 1976 bin ich in unterschiedlichen Funktionen Staatsanwalt - darunter gut 13 Jahr bei der Bundesanwaltschaft, wo ich vor allem mit Terrorismus-Verfahren (insbesondere gegen RAF-Täter) befasst war. Seit 1995 bin ich als Chef der Staatsanwaltschaft Stuttgart und seit 2001 als württembergischer Generalstaatsanwalt vorrangig mit Management-Aufgaben betraut.

1) Beginnen möchte ich mit einem Thema, das – „Gott sei Dank“ – lange zurückliegt, das aber in jüngster Zeit wieder Aktualität erlangt hat: Die sog. **„Peinliche Befragung“**, auch **Folter** genannt, mit der die Würde und der Stolz eines Verdächtigen gebrochen und eine vermeintliche Reue erzwungen wurde.

Die folgenden Passagen stammen aus dem Protokoll über die **„Peinliche Befragung“** eines Mannes namens Lorenz Seubboth im Juli 1629, der im schwäbischen Mergentheim im Verdacht stand, einen Pakt mit dem Teufel geschlossen zu haben, dies aber bestritt – zunächst. Daraufhin wurde er an den Händen aufgehängt, anfangs ohne, später mit an den Füßen

angebrachten Gewichten (Zitat: „*Abermalß ufgezogen mit angehenkhtem Stain*“). Als er gleichwohl kein Geständnis ablegte (Zitat: „*Bei einer Stund lang ist nichts auß ihme zu bringen gewesen*“), wurde er ausgepeitscht (Zitat: „*Mit Rhuetten gestrichen vier und dreissig Straich*“). Hierauf gestand Seubboth den Pakt mit dem Teufel sowie den Umgang mit 16 Hexen. Nach Widerruf des Geständnisses, nach erneuter Folter und nach erneutem Geständnis wurde Lorenz Seubboth schließlich bei lebendigem Leib auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

a) Dieses Beispiel soll nicht nur verdeutlichen, wozu Menschen in der Lage sind, sondern auch zeigen, dass wir im Laufe der Jahrhunderte (schreckliche Rückfälle im 3. Reich und aktuell in Abu Ghraib außen vor) gelernt haben, dass es im Strafverfahren keine Wahrheitsermittlung um jeden Preis geben darf und wir den Stolz eines Tatverdächtigen nicht mit Foltermaßnahmen brechen dürfen. Vielmehr haben wir die Würde jedes Menschen zu respektieren – auch die eines Beschuldigten. Diese in Art. 2 GG postulierte allgemeine **Menschenwürde** ist für uns Strafrjuristen vor allem in **§ 136 a StPO** konkretisiert, wo unter der Überschrift „*Verbotene Vernehmungsmethoden*“ festgelegt ist, dass die Freiheit der Willensentscheidung und der Willensbetätigung des Beschuldigten - man kann auch sagen: sein Stolz - nicht durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose beeinträchtigt werden darf.

b) Deshalb habe ich mich auch bereits zu der aktuell leider erneut umstrittenen Frage geäußert, ob in Ausnahmefällen Folter doch wieder zulässig sein sollte. Manche meinen, dass eine sogenannte **Rettungsfolter** im Einzelfall möglich sein müsse, z.B. um künftig terroristische Attentate wie am 11.9.2001 in den USA verhindern zu können. Ich mache kein Geheimnis daraus, dass selbst in noch so schrecklichen Fällen Folter verboten bleiben muss – wie etwa im Fall des stellvertretenden Frankfurter **Po-
lizeipräsidenten Wolfgang Daschner**, der dem Kindesentführer Magnus Gaefgen „*Schmerzen, wie er sie noch nie erlebt habe*“, androhen ließ, um das Leben des entführten Kindes Jakob von Metzler zu retten. Nach den Erfahrungen mit der „*peinlichen Befragung*“ im Mittelalter, aber auch mit

Folterversuchen in der Neuzeit dürfen wir jedoch selbst in Fällen, in denen die Bevölkerung Sympathie für Foltermaßnahmen hat, auch nicht ansatzweise die Türe für Folterungen öffnen. Dieses uneingeschränkte Folterverbot umfasst natürlich - wie im Fall Daschner - auch die bloße Ankündigung von Foltermaßnahmen, was ja bereits im Mittelalter beim Zeigen der Folterwerkzeuge die erste Stufe der sog. Tortur war.

c) Zu diesem Themenbereich gehört auch, dass es den Strafverfolgungsbehörden nicht gestattet ist, Beschuldigten eine **Scham in Bezug auf ihre Straftat** - also ein reuevolles Verhalten - abzuverlangen. Ein solches schamhaftes Bereuen setzt nämlich denotwendig voraus, dass der Beschuldigte die von ihm begangene Tat zugeben müsste – denn: ohne Geständnis kann es keine echte Scham und keine wirkliche Reue geben. Unsere Gesetze schreiben aber gerade vor, dass wir – egal mit welchen Mitteln – eine Aussage und damit ein Geständnis nicht erzwingen dürfen.

Umgekehrt schließt dies natürlich nicht aus, dass ein Geständnis strafmildernd zu berücksichtigen ist. Auf einen konkreten Fall bezogen bedeutet dies: Hätte der RAF-Angehörige Christian Klar Reue oder Scham gezeigt, dann wäre aus meiner Sicht bereits zu einem sehr viel früheren Zeitpunkt seine gnadenweise Haftentlassung durch den Bundespräsidenten möglich gewesen.

2) Bereits in meiner allerersten beruflichen Position als Haftrichter in Stammheim ist mir in Bezug auf die Würde und den Stolz der Tatverdächtigen klar geworden, dass wir uns in der Justiz nicht allein an Folterverbot und sonstigen Vernehmungsverboten orientieren sollten, sondern dass wir im Umgang mit den Beschuldigten auch **Menschlichkeit** zeigen müssen. Dies bedeutet nicht, die Augen vor begangenen Straftaten zu schließen oder ungerechtfertigte Milde walten zu lassen. Es geht vielmehr darum, den Beschuldigten trotz seiner Taten als Menschen zu respektieren – ihm also zuzuhören und ihn verstehen zu wollen, ihm aber immer auch klar zu machen, welche Traumatisierung er beim Tatopfer verursacht hat

und dass die von ihm begangenen Taten strafrechtlich konsequent geahndet werden.

Zum respektvollen Umgang mit Beschuldigten gehört für mich dabei auch, dass wir die üblichen zwischenmenschlichen Verhaltensweisen gerade auch ihm gegenüber beibehalten. So war und ist es für mich eine Selbstverständlichkeit, jeden Beschuldigten – wie seinen Verteidiger oder einen Dolmetscher – zu Beginn einer Begegnung (sei es bei seiner Vorführung vor den Haftrichter, sei es bei einer staatsanwaltlichen Vernehmung) per **Handschlag** zu begrüßen. Das ist – wie ich dies immer wieder registriert habe – für manche Beteiligten etwas Überraschendes. Gleichwohl habe ich dieses Verhaltensmuster beibehalten, und zwar selbst dann, wenn dem Beschuldigten eine noch so grausame Tat angelastet wurde - im Fall des RAF-Mitglieds Peter-Jürgen Boock etwa seine Beteiligung an der Schleyer-Entführung.

In diesem Zusammenhang möchte ich unter dem Aspekt „Menschlichkeit innerhalb der Justiz“ zwei Randbemerkungen anbringen, die meines Erachtens bei dem Thema „Stolz und Scham“ von Bedeutung sind:

- Zum einen müssen wir als Angehörige der Justiz nicht allein auf die Menschenwürde unserer Beschuldigten achten, sondern vor allem auch auf **Würde und Stolz der Tatopfer**. Im Vordergrund steht bei dem in den letzten Jahren verstärkten Opferschutz in erster Linie, dass das Tatopfer im Strafprozess nicht zum bloßen Beweismittel degradiert wird, sondern eigene Rechte hat. Vor allem müssen wir dafür sorgen, dass das Tatopfer im Prozess nicht ein zweites Mal zum Opfer wird – man denke etwa nur an die Aussage einer vergewaltigten Frau vor Gericht. Jedenfalls darf die Rücksicht auf die Würde des Täters nicht auf Kosten des Stolzes der Tatopfer gehen.
- Zum anderen spielt das Thema „Menschlichkeit“ innerhalb der Justiz eine immer größere Rolle. Juristen mit guten Examina sind nämlich nicht automatisch taugliche Richter oder Staatsanwälte. Wir legen deshalb bei der Auswahl von Kandidaten für den Justizdienst und bei der Beförderung in Führungspositionen verstärkt Wert auf **soziale Kompetenz**, die nicht nur justizintern von enormem Gewicht ist, sondern auch im Umgang mit allen unseren „Geschäftspartnern“, zu denen ich vor allem Rechtsanwälte und Polizeibeamte zähle, aber auch unsere Beschuldigten.

Faszinierend ist für mich bis heute, dass mein Verhalten nicht dazu geführt hat, dass die mir als Haftrichter vorgeführten Personen, dies als

Schwäche ausgelegt und für sich durch Lügereien zu nutzen versucht hätten, sondern dass es ihre Gesprächsbereitschaft erhöht hat und damit auch ihre Aussagebereitschaft, ihre Geständnisbereitschaft und letztlich ihre Bereitschaft, meine Entscheidung über ihre Inhaftierung zu respektieren.

Vergleichbares habe ich später bei dem **RAF-Angehörigen Peter-Jürgen Boock** erlebt, den ich 1981 wegen Beteiligung an mehreren Mordanschlägen angeklagt hatte und der im Prozess vor dem Oberlandesgericht Stuttgart zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Dieser Peter-Jürgen Boock hat gleichwohl im Jahr 1992 gerade bei mir seine sog. Lebensbeichte ablegen wollen und tatsächlich dann auch abgelegt. Dabei hat er unter anderem zugegeben, einer der vier Attentäter gewesen zu sein, die am 5.9.1977 Hanns-Martin Schleyer entführt und dabei seinen Fahrer und die drei Polizeibeamten seines Begleitschutzes ermordet haben.

Zum menschenwürdigen Verhalten der Justiz gegenüber dem Beschuldigten zählt in erster Linie auch, dass wir ihn keinen grundlosen Belastungen aussetzen dürfen. So schreibt das Gesetz vor, dass wir **Haftsachen**, in welchen der Betroffene der Ausnahmesituation des Gefängnisses, die seine Würde und seinen Stolz in besonderem Maß tangiert, ausgeliefert ist, besonders beschleunigt zu bearbeiten haben, um die freiheitsentziehende Wirkung der Haft auf das zeitlich unbedingt nötige Minimum zu reduzieren.

Die selbe beschleunigte Verfahrensweise gilt bei solchen Verfahren, in welchen der Beschuldigte wegen des Medieninteresses dem zusätzlichen Druck der öffentlichen Meinung ausgesetzt ist. Dies gilt vor allem auch für **Prominente**, bei welchen wir auch eine öffentliche Vorverurteilung vermeiden müssen. Gerade in solchen Verfahren muss die Justiz vor allem auch darauf achten, dass der Beschuldigte nicht mehr als erforderlich „*vorgeführt*“ - also Zusatzbelastungen ausgesetzt - wird. Sie alle kennen die Fernsehbilder, als der frühere Postchef Klaus Zumwinkel vor laufender Kamera in Begleitung der sachbearbeitenden Staatsanwältin sein Wohn-

haus verließ und dabei – im wahrsten Sinne des Wortes – „vorgeführt“ wurde. Solche zusätzlichen Belastungen müssen wir vermeiden, wenn sie ohne nachteilige Folgen für das Strafverfahren vermieden werden können. Nach Darstellung meines zuständigen Kollegen der Generalstaatsanwaltschaft Hamm haben die Medien aber nicht durch Hinweise von Seiten der Justiz von der bevorstehenden Durchsuchungsaktion im Hause Zumwinkel „Wind bekommen“. Dementsprechend standen die Ermittlungsbehörden letztlich vor der Alternative, entweder auf die Exekutivmaßnahme ganz zu verzichten und damit das Ermittlungsverfahren enorm zu gefährden oder - wie dann geschehen - aktiv zu werden.

3) Natürlich gibt es immer wieder auch **Angriffe auf die Würde von Justizangehörigen.**

Dabei handelt es sich in der weitaus überwiegenden Mehrzahl um **ehrverletzende Äußerungen in schriftlichen Eingaben**, in denen Anzeigerstatter, Betroffene und Beschuldigte, aber auch pure Zeitungsleser mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sind und ihrem Unmut freien Lauf lassen. In solchen Eingaben ist nicht selten die Grenze überschritten, ab der von einer strafbaren Beleidigung, üblen Nachrede oder Verleumdung gesprochen werden kann. Bei solchen Delikten findet eine Strafverfolgung aber grundsätzlich nur statt, wenn der Verletzte oder sein Dienstvorgesetzter Strafantrag gestellt hat. Ich habe bisher weder für mich persönlich noch in den mehr als 14 Jahren als Chef einer staatsanwaltlichen Behörde für einen meiner Staatsanwälte einen solchen Strafantrag gestellt. Ich bin nämlich der Ansicht, dass wir Staatsanwälte prinzipiell „nicht beleidigungsfähig“ sind (unter dem Motto: wir entscheiden schon selbst, von wem wir uns beleidigen lassen) und dass wir derartige Äußerungen nicht durch eine strafrechtliche Ahndung noch aufwerten sollten.

Auch die **Hauptverhandlungen in Strafverfahren** zeigen immer wieder, dass die beteiligten Vertreter der Justiz - also Richter und Staatsanwälte - Angriffen auf ihre Ehre ausgesetzt sind.

- Ich erinnere nur daran, dass etwa im **Baader-Meinhof-Prozess** der Vorsitzende Richter Dr. Theodor Prinzing von den Angeklagten laufend mit beleidigenden Begriffen wie „*altes faschistisches Arschloch*“ betitelt wurde. Ich habe solche beschämenden Situationen seinerzeit im Prozessgebäude in Stuttgart-Stammheim unmittelbar miterlebt und habe die Richter bewundert, mit welcher Souveränität sie derartige Angriffe auf ihren Stolz und ihre Ehre weggesteckt und allein mit den möglichen strafprozessualen Maßnahmen – etwa mit Ordnungsstrafen wegen Ungebühr oder dem Entfernen der Angeklagten aus dem Sitzungssaal – beantwortet haben.
- Aber nicht nur von den Angeklagten wurden die Richter attackiert, sondern auch von Seiten der Verteidiger. So hat etwa Rechtsanwalt Ruppert von Plottnitz, der spätere Justizminister in Hessen, dem Vorsitzenden Richter des Baader-Meinhof-Prozesses einmal „*Heil Prinzing*“ zugerufen. Überaus erfreulich finde ich es, dass Herr von Plottnitz in jüngster Zeit ausdrücklich erklärt hat, dass er diese Entgleisung rückblickend bedauere. Dies interpretiere ich im Hinblick auf unser heutiges Tagungsthema als Reue und Zerknirschung. Dafür drücke ich meinen Respekt aus.
- Im Verfahren gegen das RAF-Mitglied Peter-Jürgen Boock wurde - jedenfalls aus meiner subjektiven Sicht - einer meiner Kollegen von den Medien mit dem Präsidenten des Volksgerichtshof im 3. Reich, Roland Freisler, verglichen. Dies war in meinen Augen ein besondere grobes Foul, wenn man bedenkt, dass Freisler als abschreckendes Paradebeispiel dafür gilt, wie man mit der Würde und dem Stolz von Angeklagten nicht umgehen sollte.
- Natürlich gibt es auch Grenzbereiche, in denen man sich die Frage stellt, geht es nur um das Einhalten von Anstandsregeln oder verletzt ein Verstoß gegen solche Regeln die Würde des Gerichts. Sie alle kennen den Spruch von Fritz Teufel „*Wenn es der Wahrheitsfindung dient*“, als er aufgefordert wurde, beim Erscheinen des Gerichts aufzustehen. Nach bisher einhelliger Rechtsprechung gilt das Nichtaufstehen beim ersten Betreten des Sitzungssaals durch das Gericht als Ungebühr, die mit Ordnungsmitteln – etwa mit einem Ordnungsgeld bis 1000 Euro oder mit Ordnungshaft von bis zu 7 Tagen – geahndet werden kann (§ 178 GVG). Die Gerichte gehen jedoch vermehrt dazu über, dieses ungebührliche Verhalten des Nichtaufstehens einfach zu übersehen. Ich räume ein, dass ich von einem solchen Übersehen wenig halte; das „Augen-Verschließen“ löst nämlich grundsätzlich keine Fragen und Probleme. Solange dieses Nichtaufstehen in der Rechtsprechung als Ungebühr angesehen wird, sollte es auch konsequent geahndet werden. Verlässlichkeit, Gleichbehandlung und konsequente Reaktionen sind nämlich wesentliche Grundpfeiler unserer Justiz.

Es gibt aber auch noch einen anderen Bereich, wo es gilt, Angehörige der Justiz – in diesem Fall Staatsanwälte – einen **Schutz vor unberechtigten Vorwürfen** zu verschaffen, nämlich in Verfahren gegen prominente Be-

schuldigte. In solchen Verfahren – z. B. früher gegen Politiker wegen Parteispenden oder im vergangenen Jahr gegen den „*schwäbischen Schraubenkönig*“ und Kunstmäzen Prof. Dr. Würth wegen Steuerhinterziehung – stoßen wir Strafverfolger immer wieder auf wenig Verständnis in politischen Kreisen, insbesondere wenn Beschuldigte damit drohen, ihre Firma ins Ausland zu verlagern. In derartigen Verfahren sind gerüchteweise Formulierungen zu hören wie:

- *„Wenn die Staatsanwaltschaften für solche Verfahren Zeit haben, dann haben sie immer noch zu viel Personal!“* oder
- *„Die Staatsanwaltschaften pflegen mit solchen Verfahren nur ihre Neidkultur.“*

Solche Äußerungen stellen in meinen Augen einen schweren **Angriff auf die Berufsehre** unserer Staatsanwälte dar, die aufgrund des Objektivitätsgebots – anders als etwa amerikanische Anklagevertreter - eben nicht parteiisch, sondern zur Objektivität verpflichtet sind und für die es eine Selbstverständlichkeit ist, jedermann gleich zu behandeln, also prominente und reiche Beschuldigte nicht anders zu verfolgen wie jeden Durchschnittsbürger. Und deshalb ist es für mich als Dienstvorgesetzter eine Selbstverständlichkeit, dass ich mich gegen solche Vorwürfe in aller Ernsthaftigkeit zur Wehr setze, notfalls über die Öffentlichkeit.

Dazu gehört auch, dass ich mich permanent gegen pauschale und in der Regel unberechtigte Vorwürfe von Seiten der Medien, aber auch einzelner Politiker zur Wehr setze, die der Justiz generell und der Strafjustiz im Speziellen immer wieder anlasten, sie sei „*zu gutwillig, zu lau und zu langsam*“ (so ein früherer Hamburger Bürgermeister) oder sie arbeite „*zu langsam und strafe zu milde*“ (so ein früherer Bundesinnenminister). Typisches Beispiel für die Beschimpfung der Justiz ist für mich eine Spiegel-Titelgeschichte aus dem Jahr 1993, als es unter der Überschrift „*Faule Justiz*“ hieß: „*Bequeme Richter, verschleppte Prozesse*“. Wer so etwas behauptet, der kennt unser Verhältnisse nicht oder verschweigt, dass wir seit Jahren zu den modernsten staatlichen Einrichtungen mit neuen Managementstrukturen und aktueller EDV-Ausstattung sind und dass es uns

trotz gestiegenem Geschäftsanfall und reduziertem Personal gelungen ist, unsere durchschnittliche Verfahrensdauer enorm zu reduzieren.

4) Sie werden sich vielleicht vorstellen können, dass es in aufgeheizten Prozesssituationen - wie ich sie in RAF-Verfahren in Stuttgart Stammheim hautnah erlebt habe - auch zu **Reaktionen von Staatsanwälten** kommt, die man später als unnötig einstuft oder gar bereut. Ich darf folgenden eigene Fall von **Reue/Zerknirschung** schildern:

Im Prozess gegen das RAF-Mitglied Peter-Jürgen Boock, der u. a. wegen mehrerer Morde (darunter die Ermordung von Hanns-Martin Schleyer) zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, lehnte einer der Verteidiger jenen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ab, der Boocks frühere Drogenabhängigkeit und ihre Auswirkung auf seine Schuldfähigkeit bewerten sollte. Die Befangenheit des Sachverständigen bestand nach Darstellung des Verteidigers darin, dass er während des 3. Reiches angeblich NSDAP-Mitglied gewesen sei und deshalb einen vermeintlichen RAF-Angehörigen nicht objektiv beurteilen könne. Unsere Recherchen ergaben dann aber, dass zwar der Sachverständige selbst nicht NSDAP-Mitglied war, dafür aber jener Verteidiger, der den Befangenheitsantrag gestellt hatte. Bei meiner Stellungnahme vor Gericht habe ich mir erlaubt, auf diese NSDAP-Mitgliedschaft des Rechtsanwalts hinzuweisen mit der Bemerkung, wenn der Angeklagte sich schon von einem solchen Rechtsanwalt verteidigen lasse und zu diesem Vertrauen habe, dann könne er einen Gutachter, der nicht NSDAP-Mitglied war, nicht für befangen halten. Ich habe bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass es rückblickend natürlich unnötig war, in meiner Stellungnahme auf die NSDAP-Zugehörigkeit des Verteidigers aufmerksam zu machen. Dies würde ich heute auch nicht mehr machen. Ich räume ein, dass ich seinerzeit einen gewissen Stolz empfunden habe, es der Verteidigung in der permanenten Auseinandersetzung mit kleinen Nadelstichen bis zu Schlägen unter der Gürtellinie auch einmal „gezeigt“ zu haben. Heute spüre ich eher eine gewisse Scham und Zerknirschung darüber, dass ich mir seinerzeit so etwas geleistet habe.

5) Abschließend möchte ich von einem Vorgang berichten, der meines Erachtens in einem besonderen Maß den Umgang der Justiz mit dem Stolz und der Scham von Angeklagten verdeutlicht und der Ende des Jahres 2008 an manchen Stammtischen für Unverständnis gesorgt hat: **die Haftentlassung des RAF-Mitglieds Christian Klar.**

Viele waren und sind der Auffassung, dass jemand, der wie Klar mehrfach zu „*lebenslänglich*“ verurteilt worden ist, auch lebenslang in Haft bleiben müsse, es sei denn, er zeige Scham und Reue, entschuldige sich bei den Opfern oder trage zur Aufklärung von RAF-Taten bei (was bei Klar aber nicht der Fall war). Dazu nur ganz kurz:

- Christian Klar wurde 1985 durch zunächst nicht rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgericht Stuttgart zu 5 Mal lebenslanger Freiheitsstrafe und zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt.
- Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wurde aber durch Gesetz von 1986 festgelegt, dass ein Angeklagter höchstens zu einmal „*lebenslänglich*“ verurteilt werden darf und dass einem so Verurteilten „*grundsätzlich eine Chance verbleiben (müsse), je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden.*“ Außerdem wurde per Gesetz bestimmt, dass das Gericht bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine Mindestverbüßungszeit von 17 und mehr Jahren mehr festlegen müssen, falls – wie bei RAF-Tätern üblich – eine besondere Schwere der Schuld vorliege.
- Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren das Urteil gegen Christian Klar auf 1 Mal „*lebenslänglich*“ reduziert.
- Außerdem hat das Oberlandesgericht Stuttgart bei Klar eine Mindestverbüßungszeit von 26 Jahren festgelegt. Diese Mindesthaftzeit war zum Jahreswechsel 2008/2009 abgelaufen. In diesem Fall musste Klar entlassen werden, weil er für die Allgemeinheit keine Gefahr mehr darstellte, was ihm von zwei Sachverständigen attestiert wurde.

Hierzu ist anzumerken: Die Auffassung vieler, eine Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedeute nicht mehr, dass jemand lebenslang in Haft bleiben müsse, ist insoweit falsch, als ca. 7 % aller so Verurteilten im Gefängnis sterben und dass jemand, der – wie zum Beispiel der Frauenmörder Heinrich Pommerenke – auch noch nach Ablauf der Mindestverbüßungszeit für die Allgemeinheit gefährlich ist, nicht aus der Haft entlassen wird.

Entscheidend für die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass auch ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter grundsätzlich die Chance haben müsse, „*je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden*“, war der Umstand, dass die lebenslange Freiheitsstrafe dann menschenwürdig sei und damit einen Verstoß gegen unser Grundgesetz darstelle, wenn der so Verurteilte keinerlei Chance auf eine Haftentlassung habe und deshalb quasi eine Todesstrafe in kleinen Portionen absitze. Die Konsequenz dieser Entscheidung ist natürlich für die Tatopfer - etwa die Familie eines von der RAF Getöteten - nahezu unerträglich, nämlich den eigenen Sohn und Bruder ein für allemal, also lebenslänglich verloren zu haben und dann - wie bei Christian Klar - miterleben zu müssen, dass der Verursacher dieses Leids trotz einer lebenslangen Freiheitsstrafe frei kommt und noch einige Jahre ein Leben in Freiheit genießen kann. Gerade auch als Staatsanwalt, der für die Verhaftung von Christian Klar und die Anklageerhebung gegen ihn mitverantwortlich war, sage ich mit Nachdruck: Diesen Grundsatz, auch Schwerverbrecher mit lebenslanger Freiheitsstrafe nach angemessener Zeit wieder auf freien Fuß zu setzen (wenn sie nicht mehr gefährlich sind) und ihnen damit die Hand zur Versöhnung zu reichen, halte ich für eine ganz große Stärke unseres Rechtsstaats. Dies ist ein Rechtsstaat, der die Größe hat, selbst gegenüber Straftätern, die ihren Opfern nicht nur die Würde, sondern das Leben genommen haben, Gnade walten zu lassen und so deren Stolz und deren Menschenwürde zu achten.